

# Masernschutzgesetz

## Auswirkungen für medizinische Einrichtungen



Das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat zum 1. März 2020 in Kraft. Das Gesetz ändert mehrere, schon bestehende Rechtsvorschriften. Die Neuregelungen sind ab dem 1. März 2020, in Teilen mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021, umzusetzen. Das Gesetz legt mit seinen darin aufgeführten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unter anderem fest, dass

- zukünftig alle in einer medizinischen Einrichtung (ambulant und stationär) Tätigen über einen ausreichenden Masernschutz (zwei Impfungen oder nachgewiesene Immunität) verfügen müssen, soweit keine medizinische Kontraindikation nachgewiesen wird,
- ab 1. März 2020 keine Person mehr in einer medizinischen Einrichtung neu beschäftigt werden beziehungsweise tätig sein darf, die diese Nachweise nicht vor Beginn der Tätigkeit dem Leiter der Einrichtung nachweist und
- alle bis zum 1. März 2020 bereits in einer medizinischen Einrichtung Tätigen diesen Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen müssen.

- Pflegeeinrichtungen sind nur dann erfasst, wenn sie gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 eine einem Krankenhaus vergleichbare Versorgung erbringen (zum Beispiel Beatmungspatienten).

Diese Festlegungen gelten für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden und regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind, auch Berufsfachschüler/Praktikanten, entsprechende Ehrenamtliche, Verwaltungskräfte, Catering- und Reinigungspersonal und andere.

### Kontrolle und Meldung

Die Leiter der medizinischen Einrichtung haben die Nachweise zu kontrollieren und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, welche Person diesen Nachweis nicht erbracht hat. Die Gesundheitsämter werden daraufhin die betreffenden Personen auffordern, diesen Nachweis dem Amt gegenüber zu erbringen. Anderenfalls werden Bußgelder und Betretungsverbote/Beschäftigungsverbote erwogen.

### Fehlen des Nachweises

Fehlt der nach dem IfSG erforderliche, ausreichende Masernschutz, ergeben sich je betroffenem Personenkreis unterschiedliche Folgen.

### Neueinstellungen ab dem 1. März 2020

Bei Neueinstellungen ab dem 1. März 2020 muss der ausreichende Masernschutz vor Aufnahme der Tätigkeit in einer der oben genannten Einrichtungen nachgewiesen werden. Es handelt

sich also um ein Einstellungskriterium. Hier gibt es keine Übergangsfristen.

### Bestandspersonal

Bestandspersonal, dass in den oben genannten Einrichtungen bereits vor dem 1. März 2020 tätig war, muss den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 gegenüber der Einrichtungsleitung erbringen. Wird der Nachweis über den ausreichenden Masernschutz nicht bis zum 31. Juli 2021 geführt, ist das Gesundheitsamt binnen eines Monats zu informieren.

Bestandspersonal darf ausnahmsweise in den Einrichtungen tätig werden, wenn sich aus einem ärztlichen Zeugnis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern, beispielsweise wegen einer vorübergehenden Erkrankung, erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann. Auch in diesem Falle ist das Gesundheitsamt zu informieren.

### Drittanbieter/Praktikanten/ehrenamtlich Tätige

Werden Drittanbieter, Praktikanten oder Ehrenamtliche in medizinischen Einrichtungen regelmäßig – also wiederkehrend – tätig (zum Beispiel Reinigungs- und Reparaturdienstleistungen), müssen auch diese einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Die Verantwortung dafür liegt grundsätzlich beim Auftragnehmer. ■

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)

Knut Köhler M.A.  
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit